

# 06.06

# KSI

## Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung

2. Jahrgang

November/Dezember 2006

Seiten 201–240

### Wirtschaft Recht Steuern

#### Herausgeber:

*Dr. Wolfgang Leibner LL. M.,*  
Rechtsanwalt und Mediator

*Dr. Lutz Mackebrandt,* Unternehmens-  
berater, Vizepräsident des BDU

*WP/StB Gerald Schwamberger,*  
Vizepräsident der StBK Niedersachsen

#### Herausgeberbeirat:

*Heinrich Dreyer,* Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Rechtsbeistand, Hannover

*Prof. em. Dr. Dr. h.c. Jürgen Hauschildt*  
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

*Wolf Dieter Kelch,* Geschäftsführer Funk  
Health Care Consulting GmbH, Berlin

*WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth,*  
Präsident des StBV Niedersachsen/Sachsen-  
Anhalt e.V.

*Dr. Harald Krehl,* DATEV eG, Nürnberg

*Prof. Dr. Jens Leker,* Westfälische  
Wilhelms-Universität Münster

*Prof. Dr. Andreas Pinkwart,* Universität Sie-  
gen, Innovationsminister des Landes NRW

*Dr. Wolfgang Schröder,* Rechtsanwalt  
und Notar, Berlin

*Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck,* Richter a.D.,  
Honorarprofessor an der Universität zu Köln

*Udo Wittler,* Vorstandsvorsitzender  
BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm

#### Strategien Analysen Empfehlungen

Risikomanagement für Unternehmen mit  
Projektleistungstätigkeit

[Stevica Milentijevic / Prof. Dr.-Ing. Franz Diemand /  
Gunnar Zawistowski, 201]

Abwehr von korruptionsbedingten Unternehmens-  
krisen durch wirksame Frühwarnsysteme

[Dr. Jürgen Stierle, 209]

Neues vom Rangrücktritt? [Béla Knof, 216]

Die Französische Sanierungs- und Insolvenzordnung

[Volkhard Hente / Céline Valenzuela / Michael App, 220]

#### Praxisforum Fallstudien Arbeitshilfen

Kauf von Krisenunternehmen [Karl Niggemann und  
Prof. Dr. Diethardt B. Simmert, 228]

Nachgefragt: Welche Chancen bietet die Unternehmens-  
krise für eine Revitalisierung des Unternehmens?

[Sabine Hohn / Erwin Diesler, 231]

Freiberufler mit Treuhandfunktion: Keine Jedermann-  
Insolvenz [Arno Metzler, 232]

Managementfehler als Insolvenzgründe

[Dr. Hans-Jürgen Hillmer, 233]

# Die Französische Sanierungs- und Insolvenzordnung

## Die geltende Rechtslage seit dem Reformgesetz (Loi de Sauvegarde) vom 26. 7. 2005

Volkhard Hente / Céline Valenzuela / Michael App\*

**Mit dem 2005 in Kraft gesetzten Reformgesetz zur Einführung eines präventiven Insolvenzverfahrens hat Frankreich seine Anstrengungen, Unternehmen schon in sehr frühen Phasen der Krisenbewältigung zu unterstützen, gesetzlich fixiert. Um die Fortführung des Unternehmens und die Erhaltung der Arbeitsplätze zu ermöglichen, soll auf Initiative des Unternehmers die Neuorganisation erleichtert werden; Parallelen zum in Deutschland neu geschaffenen Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit sind erkennbar.**

### 1. Einführung

Frankreich hat bereits seit Mitte der 80er Jahre Anstrengungen unternommen, die volkswirtschaftlichen Schäden durch Insolvenzen so gering wie möglich zu halten, u. a. dadurch, dass Unternehmen schon in einer sehr frühen Phase der Krise zu ihrer Bewältigung gezwungen werden. Da in Deutschland gerade wieder über Maßnahmen zur Beseitigung von Unvollkommenheiten des Insolvenzrechts lebhaft diskutiert wird und schon ein Regierungsentwurf zu einer weiteren Änderung der InsO auf dem Tisch liegt – voraussichtlich nicht der letzte –, sollen die Wege, die das französische Recht beschreitet, einmal für deutsche Leser skizziert werden. Möglicherweise lassen sich daraus, da Wirtschaftskraft und Sozialstruktur beider Staaten nicht so grundverschieden sind, Anregungen für Maßnahmen im deutschen Recht entnehmen. Darüber hinaus mögen die Informationen für Leser von praktischem Nutzen sein, die grenzüberschreitend tätig sind oder die Mandanten betreuen, auf die dies zutrifft.

Ab Mitte der 70er Jahre stieg in Frankreich die Zahl der Insolvenzen drastisch, so dass der Gesetzgeber eine Reform der bisher gel-

tenden Rechtsgrundlagen<sup>1</sup> für geboten hielt, nachdem das gesamte Insolvenzrecht zuletzt in den Jahren 1984/1985 grundlegend umgestaltet worden war. Aus diesen Jahren stammen hauptsächlich:

- das Gesetz 84-148 vom 1.3.1984 betreffend die Prävention wirtschaftlicher Schwierigkeiten und den freiwilligen Vergleich;
- das Gesetz 85-98 vom 25. 1. 1985 über die Betriebsfortführung und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Mit dem Gesetz Nr. 2005-805 vom 13. 7. 2005, welches ein neues präventives Insolvenzverfahren (*loi de sauvegarde des entreprises*) einführt, fand schließlich eine erneute umfassende Reform statt, die nunmehr seit 1. 1. 2006 in ganz Frankreich in Kraft getreten ist.

Auch die letzte Reform wurde in das französische Handelsgesetzbuch<sup>2</sup> aufgenommen und bildet dort wie bisher das 6. Buch „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (*Des difficultés des entreprises*) des *Code de Commerce* (frz. HGB). Bei dieser Gelegenheit wurden

jedoch die Nummerierungen der Artikel vollständig geändert<sup>3</sup>. Dazu kommen insbesondere vier Verordnungen, die ebenfalls Bestandteil des frz. HGB sind:

- die Verordnung Nr. 85-1388 vom 27. 12. 1985 über Sanierung und gerichtliche Liquidation;
- die Verordnung Nr. 85-1389 vom 27. 12. 1985 über Insolvenzverwalter, gerichtlich bestellte Vermögensverwalter und Sachverständige für Unternehmensprognose;
- die Verordnung Nr. 85-1390 vom 27. 12. 1985 über die Vergütung für Insolvenzverwalter und gerichtlich bestellte Vermögensverwalter;
- die Verordnung Nr. 2005-1677 vom 28. 12. 2005 mit Ausführungsbestimmungen zum neuen präventiven Insolvenzverfahren.

Der Gesetzentwurf namens Betriebserhaltungsplan (*projet de loi de sauvegarde des entreprises*) wurde lange Zeit kontrovers in Frankreich vor dem Parlament beraten. Er ist das Ergebnis einer Studie, die durch einen Ausschuss durchgeführt wurde<sup>4</sup>.

Nach dem Vorbild des US-Gesetzes „Chapter Eleven“, das auch dem deutschen Gesetzgeber für das Rechtsinstitut des Insolvenzplans als

\* Volkhard Hente ist als frz. Avocat in der Kanzlei AVIRA in Strasbourg tätig; Céline Valenzuela ist frz. Juristin; Michael App ist Ass. jur. in Strasbourg.

1 Art. 437 CCom, Gesetz vom 13. 7. 1967, Verordnung (*décret*) vom 22. 12. 1967 und Erläss (*ordonnance*) vom 23. 9. 1967.

2 *Code de Commerce*, nachfolgend genannt „frz. HGB“.

3 Nunmehr Artikel L. 610-1 ff. bis L. 670-8 ff.

4 „*Rapport d'information en conclusion des travaux de la mission d'information constituée le 16 octobre 2002 sur la réforme du droit des sociétés – traitement des entreprises en difficulté*“ unter [www.assemblee-nat.fr](http://www.assemblee-nat.fr).

Vorbild gedient hat, soll die Vorbeugung im Vordergrund stehen und damit ein Sanierungs- bzw. Liquidationsverfahren ganz vermieden werden. Es wurde vor allem berücksichtigt, dass in dem bisherigen Verfahren die nicht privilegierten Gläubiger überwiegend leer ausgehen. Bei diesen Gläubigern handelt es sich indessen vorwiegend um andere Unternehmen, so dass die negativen Konsequenzen weiter auf andere, und zwar auch auf gesunde Unternehmen durchschlagen.

Ziel des Gesetzes ist ein Handeln, bevor die absehbaren Schwierigkeiten tatsächlich aufreten, so dass die Gläubiger nicht benachteiligt werden. Man will also *mehr Rechtssicherheit* zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern. Das erleichtert das Verhandeln mit den Gläubigern.

Der Gesetzgeber will aber auch die Leitungsorgane mit einbeziehen und diesen eine größere Rolle zuweisen. Sie sollen *verantwortlicher* handeln und nicht bis zum letzten (zu späten) Moment warten. Dafür behalten die Leitungsorgane die Initiative im Verfahren und insbesondere die Leitung ihres Unternehmens.

Ab Eröffnung des neuen Verfahrens zur Erhaltung des Unternehmens, *procédure de sauvegarde*, genannt, sind die *Forderungen suspendiert*, um eine günstige Verhandlungsbasis zu schaffen (s. unten).

Ein neues Verfahren, Verfahren zur Erhaltung des Unternehmens genannt, soll ähnlich zu einer früheren und schnelleren Sanierung führen. Den Leitungsorganen kann ein Verwalter bei der Erstellung des Sanierungsplans am Ende der Beobachtungsphase zur Seite gestellt werden. Das Gericht ernannt einen Verwalter und einen Beauftragten, die einen *Schuldenbereinigungsplan mit den Hauptgläubigern verhandeln*. Großer Raum wird der Verhandlung zugewiesen, die gerichtlichen Eingriffsmöglichkeiten waren schon bisher sehr groß, sie bleiben bestehen.

Die Gläubiger können auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Selbst der *Fiskus* ist zu einem solchen Verzicht berechtigt<sup>5</sup> und wird somit Partner des Unternehmens in Schwierigkeiten.

Die Stellung der Banken ist sehr stark, da das neue Gesetz den Banken, die den Unterneh-

men Darlehen gewähren, zwei Sicherheiten gibt: Sie laufen nicht mehr Gefahr, wegen missbräuchlicher Unterstützung (*soutien abusif*) verfolgt zu werden, und haben ein Superprivileg: Der Kredit, der während der Schlichtung gegeben wird, wird als Erstes zurückgezahlt.

Soweit die *Leitungsorgane* das Handelsgericht rechtzeitig gewarnt haben, werden *keine Sanktionen* gegen sie verhängt. Der Gesetzgeber will hier die *Eigenverantwortung* stärken.

Nach Meinung des frz. Gesetzgebers geht man von einer traditionellen juristischen und auf das Rechnungswesen gestützten Denkweise nunmehr zu einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Denkweise über<sup>6</sup>.

Das Gesetz dehnt diese Verfahren auf *Freiberufler und andere selbstständige Berufe* aus. Weiterhin sieht es ein vereinfachtes Liquidationsverfahren vor, wenn die Sanierung keine Aussicht auf Erfolg hat. Dies gilt besonders für kleine und mittelständische Unternehmen, so soll das gesamte Verfahren binnen eines Jahres abgeschlossen werden können. Die Sanktionen gegenüber den Leitungsorganen unterbleiben, sofern ihnen nicht unredliches Verhalten vorzuwerfen ist (Art. L611-5). Hauptzweck, den das Gesetz verfolgt, ist nicht mehr die Ausschaltung von Unternehmen, die in Schwierigkeiten sind, sondern ihre Rettung. Diese Schwierigkeiten sollen in zwei Phasen behoben werden:

- Das Gesetz von 1984 regelt den freiwilligen Vergleich.
- Schlägt ein solcher fehl und kommt es zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, so regelt das Gesetz von 1985 die Sanierung und die gerichtliche Liquidation des Unternehmens.

Es geht nicht mehr in erster Linie um eine organisierte Schuldenabwicklung, sondern um ein Verfahren, das dazu dient, das betroffene Unternehmen zu retten, seine Tätigkeit und die Arbeitsplätze zu erhalten und seine Passiva zu bereinigen. Man kann also sagen, dass die Interessen der Gläubiger den wirtschafts- und sozialpolitischen Zielen untergeordnet sind. Die Gläubiger sind nämlich rechtlich benachteiligt. Der Fiskus und die Arbeitnehmer sind die rechtlichen Gewinner dieser Reform. Gleichwohl ist vorgesehen, dass die Steuer- und Sozialbehörden, die in der Regel wichtige, privilegierte Gläubiger sind, Schuldner und Stundungen gleichzeitig mit anderen Gläubigern im Rahmen eines sog. Rettungsplans (*plan de sauvegarde*) gewähren können (Art. L626-1 ff.). Die entsprechende Ausführungsverordnung ist jedoch noch nicht in Kraft. Die Stellung des Gerichts ist gestärkt worden, dies ganz im Gegensatz zur deutschen Insolvenzrechtsreform, bei der der Gesetzgeber die Lösung vorgezogen hat, die Eigeninitiative der Gläubiger zu fördern.

Der Abschnitt 2 dieses Beitrags befasst sich mit der präventiven Phase und damit Abwendung wirtschaftlicher Schwierigkeiten; der folgende Hauptteil 3 konzentriert sich auf die Sanierung und die gerichtliche Liquidation selbst (Gesetze vom 25. 1. 1985 und Reform vom 26. 7. 2005).

<sup>5</sup> Diese Bestimmung bedarf zu ihrer Anwendbarkeit noch der Verabschiedung der ansprechenden Anwendungs-Verordnung (vgl. Art. 72 des Gesetzes zur vorbeugenden Unternehmensinsolvenz „*Loi de Sauvegarde*“).

<sup>6</sup> Communiqué des frz. Ministerrats vom 12. 4. 2004.

In Frankreich wurde ein präventives Insolvenzverfahren nach dem Vorbild des sog. Chapter 11 in den USA eingeführt.

## 2. Vorbeugung wirtschaftlicher Schwierigkeiten (*Procédure de conciliation*)

Bevor der Schuldner eventuell das neue Rettungsverfahren (*Sauvegarde*) für sich in Anspruch nehmen kann, gibt es seit dem Gesetz von 2005 ein sog. Schlichtungsverfahren (*procédure de conciliation*), welches die alten Bestimmungen des sog. Warnverfahrens (*règlement amiable*) ersetzt. Dieses Schlichtungsverfahren findet nur Anwendung, wenn das Unternehmen seit weniger als 45 Tagen zahlungsunfähig (*cessation de paiement*) ist. Einziges Ziel ist, mit bestimmten Gläubigern zur Behebung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens zu einer Einigung zu gelangen.

### 2.1 Suche nach einer gütlichen Einigung

Auf Antrag des Schuldners kann das Gericht für 4, maximal 5 Monate einen Schlichter (*conciliateur*) ernennen. Dieser hat die Aufgabe, den Abschluss einer gütlichen Vereinbarung mit den Gläubigern herbeizuführen. Diese Einigung kann das Gericht für vollstreckbar erklären, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt keine Zahlungseinstellung des Schuldners vor oder die Vereinbarung kann die Zahlungsfähigkeit wiederherstellen;
- die Schlichtungsvereinbarung ist in der Lage, dauerhaft den Fortbestand des Unternehmens zu sichern;
- die Vereinbarung geht nicht zu Lasten der Gläubiger, die nicht unterzeichnet haben.

### 2.2 Wirkung der für vollstreckbar erklärten Vereinbarung

Während der gesamten Dauer der Vereinbarung ist jede Klage und Vollstreckung von Forderungen, die von der Vereinbarung erfasst sind, ausgeschlossen. Den Gläubigern, die die Vereinbarung unterzeichnet haben und dazu Einlagen zur Stützung des Unternehmens geleistet haben, wird als Gegenleistung ein Vorzugsrecht in Höhe der Einlage eingeräumt, und zwar gegenüber allen Forderungen, die vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens entstanden sind.

Bei Nichterfüllung der für vollstreckbar erklärten Vereinbarung kann auf Antrag einer der Parteien das Gericht die Auflösung der

Vereinbarung und die Aberkennung der gewährten Zahlungsfristen erklären (Art. 611-10).

## 2.3 Das präventive Insolvenzverfahren (*procédure de sauvegarde*)

### 2.3.1 Neuorganisation des Unternehmens

Um die Fortführung des Unternehmens und die Erhaltung der Arbeitsplätze zu ermöglichen, wurde ein präventives Insolvenzverfahren nach dem Vorbild des amerikanischen sog. Chapter 11 eingeführt. Das Verfahren soll die Neuorganisation des Unternehmens erleichtern und kann nur auf Initiative des Unternehmers eingeleitet werden (Art. 620-1). Im deutschen Recht hat dies eine Parallele im neu geschaffenen Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO).

### 2.3.2 Abschluss eines Rettungsplans (*plan de sauvegarde*)

Sofern eine realistische Möglichkeit zur Rettung des Unternehmens besteht, kann das Gericht durch Urteil einen Rettungsplan verkünden. Dem Plan vorgeschaltet ist, wie auch im Sanierungs- bzw. Liquidationsverfahren, eine mehrmonatige Beobachtungsphase. Während dieser Phase kann das Gericht u. a. eine teilweise Veräußerung von Unternehmensbereichen verfügen.

Solange der anschließende Rettungsplan dauert, ist die Vollstreckung von Forderungen ausgesetzt. Der Schuldner unterbreitet den zwei Gläubigerausschüssen (Kreditinstitute und Hauptlieferanten) einen Rettungsplan, der mit 2/3-Mehrheit vom jeweiligen Ausschuss verabschiedet werden kann. Der Rettungsplan enthält Angaben zu den Entwicklungsmöglichkeiten, der Marktsituation und den verfügbaren Finanzmitteln. Außerdem enthält der Plan Angaben zu den Möglichkeiten der Schuldenbereinigung und den Perspektiven zum Erhalt der Arbeitsplätze.

### 2.3.3 Vorzeitige Auslösung des Verfahrens

Das präventive Insolvenzverfahren setzt zwingend voraus, dass noch keine Zahlungseinstellung vorliegt. Der Schuldner muss ernsthafte Schwierigkeiten nachweisen, die geeignet sind, eine Zahlungseinstellung herbeizuführen (Art. L 620-1).

### 2.3.4 Die Aufspaltung von Schulden

Mit der Eröffnung des präventiven Insolvenzverfahrens dürfen Forderungen, die vor der Verfahrenseröffnung entstanden sind, nicht mehr bedient werden. Auch wird die Berechnung von Zinsen, inklusive Verzugszinsen ausgesetzt. Wie oben bereits erwähnt, können zukünftig auch Steuer- und Sozialbehörden, wenn dies auch durch andere Gläubiger geschieht, im Rahmen des Rettungsplans (*plan de sauvegarde*) einen Schuldennachlass gewähren (Art. L 626-1 ff.). Die entsprechende Ausführungsverordnung ist jedoch noch in der Diskussion.

### 2.3.5 Das Ende des Rettungsplans

Die Maximaldauer des Rettungsplans beträgt grundsätzlich 10 Jahre (15 Jahre für Landwirte). Bei Nichterfüllung des Plans kann das Gericht dessen Auflösung bestimmen (Art. L 626-27). Wird zwi-

schenzeitlich die Zahlungseinstellung festgestellt, entscheidet das Gericht ebenfalls über die Auflösung des Plans und verfügt die Liquidation des Unternehmens. Dies bedeutet auch den Verfall sämtlicher gewährter Zahlungsfristen.

### 3. Sanierung und gerichtliche Liquidation – Gesetz vom 25. 1. 1985 und 10. 6. 1994

Das Insolvenzverfahren wurde bereits weitgehend per Gesetz vom 25. 1. 1985 geregelt, dieses wurde 1994 reformiert und ist seit der Reform von 2005 nunmehr mit geringen Änderungen (jedoch mit neuer Nummerierung) in den Artikeln L. 631-1 bis L. 644-9 *Code de Commerce* enthalten. Die folgende Darstellung des Sanierungs- und gerichtlichen Liquidationsverfahrens beginnt mit den Voraussetzungen und Konsequenzen der Eröffnung (3.1) und setzt sich mit der Beschreibung und Analyse der Hauptakteure fort (3.2).

#### 3.1 Voraussetzungen der Eröffnung eines Sanierungs- und gerichtlichen Liquidationsverfahrens

Die Voraussetzungen sind für die Sanierung und die gerichtliche Liquidation jeweils gleich.

(1) **Vom Gesetz erfasste Gesellschaften:** Das Gesetz ist – wie auch das o. g. Schlichtungs- bzw. das präventive Insolvenzverfahren – anwendbar auf alle juristischen Personen des Privatrechts sowie Freiberufler und allgemein wirtschaftlich handelnde Personen (Art. L 631-2)<sup>7</sup>; Sonderbestimmungen gelten für Landwirte. Es ist nicht anwendbar auf Gesellschaften, die von Anfang an im Außenverhältnis nicht als Gesellschaften in Erscheinung getreten sind (stille Gesellschaft oder faktische Gesellschaft). Noch nicht eingetragene Gesellschaften können nicht Gegenstand eines dieser Verfahren sein, da sie noch keine Rechtspersönlichkeit haben. Zu beachten ist, dass Vereine (*associations*) in Frankreich juristische Personen sind und somit auch dem o. g. Gesetz unterliegen.

(2) **Zahlungseinstellung oder -unfähigkeit und Einleitung des Verfahrens:** Ein Verfahren wird eröffnet, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist (*cessation de paiement*; Definition in Art. L 631-1). Wie wird aber die Zah-

lungsunfähigkeit beurteilt? Das objektive Kriterium der Überschuldung wird vom Gesetz bevorzugt: Der Schuldner kann mit den verfügbaren Aktiva die fälligen Passiva nicht zahlen. Indiz für die Zahlungsunfähigkeit ist etwa die Nichtzahlung von Gehältern und Löhnen<sup>8</sup>. Anders als im deutschen Recht (§ 19 InsO) ist die Überschuldung kein Eröffnungsgrund. Der Schuldner stellt den Antrag auf Eröffnung spätestens 45 Tage nach Zahlungseinstellung (Art. L 631-4). Die Einleitung des Verfahrens kann auch auf Antrag eines Gläubigers oder von Amts wegen, insbesondere durch die Staatsanwaltschaft, erfolgen (Art. L 631-5). Eingeleitet wird das Verfahren durch Beschluss des zuständigen Gerichts, das zugleich die förmliche Feststellung enthält, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist, und den Zeitpunkt hierfür bestimmt. Der Beschluss benennt ferner den verfahrensleitenden Richter (*juge-commissaire*), den Verwalter (*administrateur*) und den Vertreter der Gläubiger (*représentant des créanciers*). Der Eröffnungsbeschluss wird im Handelsregister eingetragen, im *BODACC*<sup>9</sup> (frz. Zeitung für rechtliche Anzeigen) und in einer lokalen Zeitung veröffentlicht.

(3) **Zuständiges Gericht:** Sachlich zuständig ist das Handelsgericht (*Tribunal de Commerce*) für Kaufleute und Handwerker, das *Tribunal de Grande Instance* (frz. Form des Landgerichts) für andere Schuldner (Art. L 621-2). Örtlich zuständig ist das Gericht am Sitz des Schuldnerunternehmens<sup>10</sup>. Dies gilt, solange der Geschäftssitz tatsächlich mit dem realen Sitz übereinstimmt<sup>11</sup>. Falls der angegebene Geschäftssitz nicht dem tatsächlichen Sitz entspricht – also dem Ort der Hauptinteressen des Schuldners –, wird der Ort der Hauptinteressen als zuständig angesehen (realer Sitz)<sup>12</sup>. Ein französisches Gericht kann ein solches Verfahren gegen die französische Filiale einer in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft nicht eröffnen, wenn in dem EU-Mitgliedstaat des Hauptsitzes der Muttergesellschaft schon ein Hauptverfahren i. S. der VO 1346/2000 vom 29. 5. 2000 eröffnet worden ist, das die französische Filiale mit einbezieht<sup>13</sup>.

#### 3.2 Konsequenzen der Eröffnung

##### 3.2.1 Innerhalb der Gesellschaft

(1) **Beobachtungsphase (*période d'observation*):** Die Verfahrenseröffnung löst zwingend eine Beobachtungsphase (*période d'observation*) aus, die grundsätzlich sechs Monate dauert und ausnahmsweise einmal um weitere sechs Monate verlängert werden kann<sup>14</sup>. Ziel dieser Phase ist die Aufstellung einer Wirtschafts- und Sozialbilanz durch den *administrateur*, der regelmäßig von Sachverständigen unterstützt wird und der ggf. nach Befragung der Gläubiger einen Sa-

<sup>7</sup> Also auch anwendbar für die *Groupement d'Intérêt Economique GIE* (frz. Form der Wirtschaftsinteressenvereinigung).

<sup>8</sup> Entscheidung des frz. Kassationsgerichtshofs – Wirtschaftskammer (*Cour de Cassation, chambre commerciale* – Cass. Com.) vom 9. 1. 1996 in RJDA 6/96 Nr. 838; siehe dazu auch Ulrich/Poertzgen/Pröm, ZInsO 2006 S. 2.

<sup>9</sup> *BODACC* steht für *Bulletin Officiel des Annonces Civiles et Commerciales*, Offizielle Zeitung für zivil- und kaufmännische Anzeigen.

<sup>10</sup> Art. 1<sup>er</sup> Dekret Nr. 85–1388.

<sup>11</sup> Entscheidung Cass. Com. 5. 1. 1999 in RJDA 4/99 Nr. 440.

<sup>12</sup> Entscheidung der Cour d'Appel (CA) Versailles, 1. 4. 1996 in frz. Bulletin 1996/435 Nr. 854.

<sup>13</sup> Entscheidung der CA Versailles, 4. 9. 2003, Nr. 03-5038 in frz. Revue RJDA 1/04 Nr. 80.

<sup>14</sup> Art. L 621-3 i.V. mit Art. 64 der Verordnung vom 28. 12. 2005.

nierungsvorschlag unterbreitet (Art. L 621-3). Der Schuldner führt grundsätzlich in dieser Zeit das Unternehmen in eigener Verantwortung fort, allerdings eingeschränkt durch die Befugnisse des *administrateur*. So darf der Geschäftsführungsbefugte des Unternehmens z. B. neue Verträge abschließen, jedoch keine Zahlung auf zur Zeit der Verfahrenseröffnung schon begründete Verbindlichkeiten leisten (Art. L 621-7).

(2) **Plan zur Fortführung des Unternehmens (*plan de redressement*):** Das Gericht entscheidet am Ende der Phase, ob das Unternehmen saniert (fortgesetzt oder veräußert) oder liquidiert wird (Art. L 631-2). Es muss vor seiner Entscheidung den Schuldner, den *administrateur*, den Vertreter der Gläubiger und die Arbeitnehmer anhören (Art. L 621-29). Ist eine Sanierung möglich, so wird ein Plan zur Fortführung des Unternehmens beschlossen. Die Dauer des Sanierungsverfahrens wird innerhalb einer Höchstgrenze von zehn Jahren vom Gericht bestimmt (Art. L 626-12).

(3) **Plan zur Liquidation des Unternehmens (*liquidation judiciaire*):** Wenn keine Aussicht auf eine Sanierung des Unternehmens besteht, kann das Gericht eine Liquidation beschließen (Art. L 642-1 ff.). Ziel ist die Bereinigung der Passiva des Schuldners. Diese Entscheidung bewirkt die Auflösung der Gesellschaft und beendet die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Leitungsorgane<sup>15</sup>. Die Gesellschaft wird nach außen nur noch vom *liquidateur judiciaire* repräsentiert und nur im Rahmen der für die Liquidation erforderlichen Operationen. Die Tätigkeit des Unternehmens wird nicht fortgeführt.

### 3.2.2 Die Sanktionen

Das Reformgesetz vom 16. 7. 2005 hat grundsätzlich die Sanktionen für den redlichen Unternehmer gelockert, um ihm einen Neustart zu ermöglichen. Auch wenn die Zahlungseinstellung verspätet erklärt wurde (d. h. nach Ablauf von 45 Tagen), hat dies nicht mehr automatisch die Privatinsolvenz (*faillite personnelle*) des verantwortlichen Leitungsorgans oder Unternehmers zur Folge.

(1) Die persönliche Pflicht zur ganzen oder teilweisen Übernahme der Unternehmensschulden (*obligation aux dettes sociales*,

Art. L 652-1) durch das Leitungsorgan kann jedoch unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

- bei missbräuchlicher, eigennütziger Verwendung von Unternehmensvermögen;
- Handeln zum persönlichen Zweck unter dem Deckmantel des Unternehmens;
- Fremdbegünstigung;
- Herunterwirtschaften des Unternehmens zu persönlichen Zwecken;
- ganz- oder teilweise Veruntreuung oder Verdeckung von Unternehmensvermögen oder betrügerische Erhöhung der Unternehmensverbindlichkeiten.

(2) Unabhängig davon besteht weiterhin die Möglichkeit zur Verurteilung der bestellten oder faktischen Geschäftsführer im Falle von Unterdeckung des Unternehmens (*action en comblement de passif*, Art. L 651-2). Hierzu muss ein Fehler in der Geschäftsführung (*faute de gestion*) nachgewiesen werden.

(3) Die Persönliche Insolvenz (*faillite personnelle*) oder die Untersagung zur Führung eines Unternehmens kann nur noch für einen Maximalzeitraum von 15 Jahren verhängt werden. Das Verbot zur Wahrnehmung öffentlicher Ämter ist auf 5 Jahre begrenzt.

(4) Um einen beruflichen Neustart der Unternehmer zu erleichtern, wurden vermehrt Möglichkeiten zur vorzeitigen Aufhebung der Sanktionen eingeführt.

(5) **Delikt des Bankrotts:** Falls ein Leitungsorgan vorsätzlich Unterschlagungen, betrügerische Handlungen in Bezug auf das Rechnungswesen oder eine betrügerische Erhöhung der Passiva begangen hat oder wenn er Waren unter Einstandspreis veräußert oder andere ruinöse Maßnahmen zur Geldbeschaffung ergriffen hat, um die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu verzögern, kann er mit Geldstrafe bis zu 75.000 € (Art. L 654-3) und/oder mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden<sup>16</sup>.

### 3.2.3 Konsequenzen gegenüber Gläubigern

Die Rechte der Gläubiger werden von einem gerichtlich bestellten Gläubigervertreter (*mandataire judiciaire*, früherer Ausdruck: *représentant des créanciers*) wahrgenommen. Dieser ist als Einziger befugt, im Namen und für die Gläubiger zu handeln.

Die Insolvenzforderungen von Inländern müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten angemeldet werden (Art. 66 VO 85-1388), von nicht in Frankreich ansässigen Gläubigern innerhalb einer Frist von vier Monaten. Die Frist beginnt ab der Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses im amtlichen frz. Anzeiger *BODACC*. Die Forderungen, die innerhalb dieser Frist nicht angemeldet werden, nehmen grundsätzlich nicht am Verteilungsverfahren teil (Art. L 622-26). Die Forderung muss beim Gläubigervertreter angemeldet werden. Er prüft sie dann und erstellt – nach Anhörung des Schuldners – eine Liste der Gläubiger. Diese leitet er mit eigenem Vermerk an den Richter weiter.

<sup>15</sup> Cass. Com. 17. 7. 2001 in RJDA 8-9/02 Nr. 896.

<sup>16</sup> Vgl. La Revue Fiduciaire FH 3112 vom 9. 9. 2005 S. 27 ff.

Die Gläubiger dürfen ab Eröffnung des Verfahrens nicht mehr (Art. L 622-21):

- den Schuldner zur Begleichung von Insolvenzforderungen auffordern;
- Verträge wegen Zahlungsrückständen kündigen oder von ihnen aus diesem Grund zurücktreten oder bereits deswegen anhängige Gerichtsverfahren weiter betreiben,
- Zwangsvollstreckungen in bewegliche und unbewegliche Sachen betreiben.

Alle Gerichtsverfahren sind unterbrochen, außer solche vor dem Arbeitsgericht (Art. L 622-21 Abs. 2). Zinsen entstehen während des Verfahrens nicht.

Grundprinzip ist, dass alle Gläubiger gleich gestellt werden (*principe d'égalité des créanciers*). Keiner soll einen Vorteil auf Kosten eines Anderen haben. Dieses Prinzip ist sehr wichtig und unabdingbar, abweichende Vereinbarungen sind unwirksam. Das genannte Prinzip wird jedoch durch zahlreiche Befriedigungsvorrechte (*privileges*) durchbrochen. Ohne hier alle Einzelheiten darstellen zu können, soll auf folgende gesetzlich geregelte Privilegien hingewiesen werden (Art. L 622-17):

(1) **Superprivileg:** Absoluten Erstrang vor allen bevorzugten Forderungen haben Arbeitnehmerforderungen<sup>17</sup>.

(2) Forderungen, die zur Fortführung des Unternehmens während der Beobachtungsphase<sup>18</sup> regulär entstehen<sup>19</sup>. Meist brauchen diese zwei Kategorien schon den gesamten Liquidations- oder Verkaufserlös auf<sup>20</sup>.

(3) **Privilege général:** Rechtsverfolgungskosten, Steuerforderungen und Sozialversicherungsbeiträge.

(4) Pfandrechte, Hypotheken und Eigentumsvorbehalt<sup>21</sup>.

Übrig bleiben die Gläubiger ohne dingliche Sicherheit (*créanciers chirographaires*). Gläubiger, die zur Zeit der Verfahrenseröffnung zur Aufrechnung befugt waren, behalten dieses Recht.

### 3.3 Die Hauptakteure im Verfahren

Es gibt im Wesentlichen drei Akteure im Verfahren: das Insolvenzgericht, den Verwalter bzw. Liquidator und Vertreter der Gläubiger.

#### 3.3.1 Das Insolvenzgericht (L 621-5 Code de Commerce)

Das frz. Insolvenzrecht weist anders als das deutsche Recht die Hauptverantwortung dem Insolvenzgericht zu, dessen Befugnisse fast umfassend sind. Seine Rolle ist so entscheidend, dass praktisch das Unternehmen in den Händen des Insolvenzrichters liegt, der jedoch Laie ist! Hier ein Katalog seiner wichtigsten Befugnisse (Art. L 611-2 ff.):

- Er ist immer unverzüglich vom Geschäftsführer über die finanzielle, wirtschaftliche und soziale Lage sowie über Finanzierungslücken des Unternehmens zu informieren;
- er kann die Geschäftsführung des Unternehmens bei Schwierigkeiten vorladen, um nötige Erläuterungen zu erhalten, und sich über von der Geschäftsführung vorgesehene Maßnahmen erkundigen;
- er kann alle nötigen Auskünfte über die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Unternehmens anfordern. Die berufliche Schweigepflicht kann ihm nicht entgegengehalten werden;
- er kann sich auch Gutachten über die Situation des Unternehmens mit Empfehlungen erstellen lassen;
- er hat Zugang zu allen nötigen Informationen, insbesondere kann er – ohne Rücksicht auf sonstige Gesetze oder Verordnungen – Auskünfte von den Banken und Kreditinstituten verlangen;
- vor allem ernennt er alle anderen Verfahrensorgane: den Schlichter, den Insolvenzverwalter (s. unten) und Sachverständige.

Der Insolvenzrichter ist somit uneingeschränkter Herr des französischen Insolvenzverfahrens. Er entscheidet abschließend:

- über die gerichtliche Bestätigung (*homologation*) eines eventuellen Vergleichs;
- ob Leitungsorgane ersetzt werden;
- ob Anteile verkauft werden;
- ob das Unternehmen fortgeführt oder liquidiert wird;
- ob und an wen das Unternehmen verkauft wird;
- ob Mitglieder des Leitungsorgans persönlich zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

Noch mehr Machtbefugnis hat der Insolvenzrichter im vereinfachten Verfahren für kleinere Unternehmen, da dort i. d. R. kein Verwalter (*administrateur*) bestellt wird und somit auch dessen Aufgaben vom Gericht wahrgenommen werden. Wie schon erwähnt, besteht immer die Möglichkeit, die Entscheidungen des Gerichts mit der Berufung anzufechten.

#### 3.3.2 Verwalter / Gläubigervertreter / Liquidator

Im vereinfachten Verfahren ist (vgl. oben) für kleinere Unternehmen regelmäßig kein Verwalter vorgesehen (Art. L 621-4 ff.). Es han-

<sup>17</sup> Ähnlich der Regelung im früheren § 61 Abs. 1 Nr. 1a Konkursordnung.

<sup>18</sup> Ablehnung der Ausdehnung für Forderungen, die nach der Beobachtungsphase entstanden sind; s. Cass. Com. 3. 4. 1990 in Lamy Economique Nr. 6652.

<sup>19</sup> Vergleichbar den Masseforderungen nach § 55 Abs. 2 der deutschen InsO.

<sup>20</sup> Es ist zu bemerken, dass es im frz. Recht keine Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gibt. Jedoch hat der Gesetzgeber an die Kosten gedacht und sie direkt im Rang hochgestuft.

<sup>21</sup> Ähnlich den Aussonderungs- und Absonderungsrechten im deutschen Recht, wo diese indessen noch vor den Masseforderungen rangieren und auch unter Geltung der Konkursordnung noch vor den bevorrechtigten Konkursforderungen zu erfüllen waren.

delt sich hierbei um Unternehmen mit weniger als 20 Angestellten oder weniger als 3.000.000 € Netto-Jahresumsatz<sup>22</sup>.

### 3.3.2.1 Gesetzliche Grundlagen, Status

Die sog. Verwalter (*administrateur judiciaire*) und Beauftragten (*mandataire judiciaire*), welche die Sanierung und Liquidation der Unternehmen betreiben, werden durch das frz. Gesetz Nr. 2003-7 vom 4.1.2003 als Rechtspflegeorgane, die einen freien Beruf ausüben, eingestuft. Die Hauptrolle des Verwalters (*administrateur judiciaire*) besteht aus Verwaltung, Hilfe oder Überwachung der Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden. Im Gegensatz dazu repräsentiert ein gerichtlich Beauftragter die Gläubiger (*mandataire judiciaire*) und liquidiert ggf. das Unternehmen (Art. L 811-1 und 811-2).

### 3.3.2.2 Ernennung, Wahl, Dauer des Mandats

Dieser Beruf darf von den Personen ausgeübt werden, die auf einer nationalen Liste stehen, die von einem speziellen Ausschuss erstellt (Art. L 811-2 Abs. 1) wird. Ausnahmsweise können auch andere Personen ernannt werden. Nach zu begründender Entscheidung des Gerichts und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft können auch andere Personen ernannt werden unter der Voraussetzung, dass sie über besondere Erfahrung oder Qualifikation verfügen (Art. L 811-2 Abs. 2). Diese Personen müssen unabhängig vom betroffenen Unternehmen sein.

Die o.g. Liste ist in verschiedene Sektionen unterteilt, die jeweils für eine frz. Region gelten. Es gilt somit eine Liste pro Cour d'Appel (frz. Appellationsgerichtshof). Die Dauer des Mandats wird vom Gericht je nach Mandat und Aussichten über die Dauer des Verfahrens bestimmt.

### 3.3.2.3 Vergütung

Der frz. Verordnung Nr. 85-1390 vom 27.12.1985 regelt die Frage der Vergütung von Verwalter und Gläubigervertreter. Sie wird insbesondere regelmäßig der Geldwertentwicklung angepasst. Für jedes Verfahren bekommt ein gerichtlich beauftragter Verwalter eine Basisvergütung von 2.287,00 €. Für den vorgeschlagenen Sanierungsplan stehen ihm mindestens 690,00 € (für ein Unternehmen mit 0–19 Angestellten) und bis zu

41.400 € (bis zu 999 Angestellte) zu. Wenn das Unternehmen verkauft wird, erhält er 5% der ersten 15.245 €, bei Erreichen der nächsten Stufe 4%, usw. Für seine Überwachungsmission stehen ihm zwischen 345 € und 4140 €, je nach Anzahl der Angestellten zu (Art. 8 der Verordnung). Wenn er das Unternehmen leitet, steht ihm ein Prozentsatz des Umsatzes zu (Art. 6 der Verordnung).

Dem Gläubigervertreter steht ebenfalls eine Basispauschale von 2.287 € zu. Wenn es danach zur Liquidation kommt, steht ihm jedoch keine Basispauschale zu (Art. 12 der Verordnung). Wenn mehrere Gläubigervertreter ernannt werden, erhält jeder die Basispauschale (Art. 12-2 der Verordnung). Für die Aufstellung der Forderungen erhält er 30 € pro Forderung und 50 € für höhere Forderungen (Art. 13 der Verordnung). Für Lohn- und Gehaltsforderungen stehen ihm 120,00 € pro Angestelltem zu (Art. 14 der Verordnung).

Eine Reform bzw. Änderung der o.g. Vergütungsregelungen wird bereits heftig diskutiert und ist in Kürze zu erwarten.

### 3.4 Einwirkungsmöglichkeiten im laufenden Verfahren

Der Verwalter und der Gläubigervertreter können die vom Gericht getroffenen Entscheidungen über die Fortführung oder Nicht-Fortführung und über die Liquidation des Unternehmens immer vor dem frz. Appellationsgerichtshof anfechten (Art. L 661-1 ff). Wenn ein Plan zur Fortführung des Unternehmens keine Aussicht auf Erfolg bietet, können insbesondere der Verwalter, die Gläubigervertreter, die Staatsanwaltschaft oder ein Kontrolleur, aber auch der Schuldner selbst bei Gericht die Liquidation des Unternehmens beantragen. Letzteres kann auch von Amts wegen handeln. Das Gesetz sieht auch eine allgemeine Befugnis für den Schuldner vor, Berufungen einzulegen. Grundsätzlich gilt, dass der Verwalter den Schuldner nicht ganz ersetzen kann.

Im Liquidationsverfahren erstattet der als Liquidator fungierende Verwalter regelmäßig gegenüber dem Insolvenzrichter und der Staatsanwaltschaft Bericht über den Ablauf der Liquidation.

Der Gläubigervertreter kann seine Bemerkungen bei dem Richter und der Staatsanwaltschaft immer geltend machen (Art. L 622-20) und jedes Mal, wenn die Interessen der Gläubiger auf dem Spiel stehen, den Richter auf Schwierigkeiten aufmerksam machen.

Der Verwalter und der Gläubigervertreter haften beide für eventuelle Fehler oder Fahrlässigkeit bei der Auftrags erledigung<sup>23</sup> und haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen (Art. L 814-3 und 814-4). Diese hat für eventuelle finanzielle Schäden aufzukommen.

## 4. Praktische Umsetzungsschwierigkeiten und erste Bilanz des neuen Gesetzes über das vorbeugende Insolvenzverfahren (*loi de sauvegarde*)

Seit dem 1. 1. 2006 können Unternehmen zur Verhinderung der Zahlungseinstellung das vorbeugende Insolvenzverfahren beantragen.

<sup>22</sup> Art. L 621-4 i.V. mit Art. 53 der Verordnung Nr. 2005-1677 vom 28. 12. 2005.

<sup>23</sup> Für eine detaillierte Analyse der Pflichten und Fälle des Verschuldens oder der Fahrlässigkeit siehe AUBERT Françoise „La responsabilité civile personnelle des mandataires de justice dans les procédures de redressement et de liquidation judiciaires“, in Rapport de la Cour de Cassation 2002, Etudes et documents.

Nach den letzten veröffentlichten Daten<sup>24</sup> wurde in den ersten 6 Monaten seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes lediglich in 226 Fällen ein vorbeugendes Insolvenzverfahren auch wirklich eröffnet. Hingegen wurden während des gleichen Zeitraums rund 23.000 Sanierungs- bzw. Liquidationsverfahren eingeleitet<sup>25</sup>. Soweit ein Sanierungsverfahren eingeleitet wurde, endet dies in rund 90% der Fälle gleichwohl in einer Liquidation, da die betroffenen Unternehmen meist nicht in der Lage sind, die für eine erfolgreiche Sanierung erforderlichen 30% an Passiva kurzfristig zur Schuldentilgung aufzubringen.

Ist deswegen von einem Scheitern der neuen Reform auszugehen? Die Universität Robert Schumann in Strasbourg<sup>26</sup> hat hierzu am 22. 9. 2006 in Strasbourg ein Kolloquium mit dem Thema „Erste Bilanz des neuen Gesetzes zum vorbeugenden Insolvenzverfahren“ veranstaltet. Hieran nahmen mit Insolvenzverfahren befasste Sachkenner aus allen Bereichen, aber auch Unternehmer selbst teil<sup>27</sup>. Dabei wurden drei Problemfelder bei der Umsetzung der neuen Reform besonders herausgestellt:

währen. Dieser Anreiz bleibt jedoch weitgehend ohne Wirkung, da spätestens ab dem 1.1.2007 in ganz Frankreich die verschärften Bestimmungen zur Kreditvergabe (Basel II) gelten, welche die Kreditvergabe an Not leidende Unternehmen wegen weiter verhärteter Eigenkapitalanforderungen zusätzlich erschweren werden.

Gleichwohl schien eine Mehrheit der Teilnehmer am Kolloquium die neue Reform zu begrüßen. Dem Unternehmer stehe bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten nunmehr ein umfangreicher „Werkzeugkasten“ (*boîte à outil*) mit adäquaten Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Möglichkeit, sich vorbeugend unter den Schutz der Justiz zu stellen, werde von immer mehr Unternehmen wahrgenommen und sei ein richtiger Schritt auf dem Weg zu mehr vorbeugendem und eigenverantwortlichem Handeln der Unternehmen. Eine echte Bewertung des umfangreichen Reformgesetzes vom 26. 7. 2005 wird jedoch auch nach Meinung seiner Protagonisten, wie Jérôme Deharveng<sup>28</sup>, erst in ein paar Jahren wirklich möglich sein.

24 Frz. Büro ALTARES, einem Spezialisten zur Sammlung von Unternehmensdaten.

25 Vgl. [www.tpc-pme.com](http://www.tpc-pme.com).

26 Vgl. [www-cde.u-strasbg.fr/CDE/](http://www-cde.u-strasbg.fr/CDE/).

27 *Dernières Nouvelles d'Alsace* (DNA) vom 30. 9. 2006.

28 Führender Ministerialbeamter und Leiter des Büros für Unternehmensrecht im frz. Justizministerium.

## Daten Et Fakten aus der Wirtschaft

### Unternehmensfinanzierung: Banken entdecken den Mittelstand neu

Die KfW Bankengruppe hat im Frühjahr 2006 in Zusammenarbeit mit 28 Fach- und Regionalverbänden der Wirtschaft Unternehmen aller Größenklassen, Branchen und Regionen zu ihrer Finanzierungssituation und dem Verhalten von Banken befragt. Rund 6.000 Unternehmen beteiligten sich an dieser Unternehmensbefragung. Weitere Informationen sind abrufbar unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de).

### Leitbild für den Berufsstand der Steuerberater

Mit dem „Leitbild des steuerberatenden Berufs“ bringen die mehr als 79.000 deutschen Steuerberater ihr gemeinsames Selbstverständnis zum Ausdruck. Das Leitbild macht deutlich, dass hinter der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ ein hoher Anspruch steht, der auf strengen gesetzlichen Berufsgrundsätzen beruht. Das Leitbild ist unter [www.steuerberater-perspektiven.de](http://www.steuerberater-perspektiven.de) abrufbar.

### EU: Kapitalschutzrichtlinie in Kraft getreten

Am 15.10.2006 ist die sog. Kapitalschutzrichtlinie in Kraft getreten. Die Richtlinie bezweckt die Vereinfachung und Modernisierung der Zweiten gesellschaftsrechtlichen

Richtlinie. Unter anderem ist zur Verbesserung des Gläubigerschutzes vorgesehen, dass Gläubiger, deren Forderungen aufgrund einer Herabsetzung des Kapitals einer Aktiengesellschaft gefährdet sind, unter bestimmten Voraussetzungen auf Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zurückgreifen können. Die Umsetzung der Kapitalschutzrichtlinie hat bis zum 15. 4. 2008 zu erfolgen.

### Balanced Scorecard: Geringe Verbreitung

Die agens Consulting GmbH hat die erste deutsche Studie zu Umsetzungsstand und Nutzeneffekten der Balanced Scorecard bei führenden deutschen Kreditinstituten präsentiert. Das überraschende Ergebnis: Nur ein geringer Teil der befragten Institute nutzt die Balanced Scorecard, obwohl die Studie zeigt, dass mit dem Einsatz des Management-Konzepts signifikante Nutzeneffekte realisiert werden können. Kritisch wurde von allen Teilnehmern der Studie die Qualität der eingesetzten IT-Lösungen bewertet. Als Hauptgrund für die bisher geübte Zurückhaltung identifiziert die Studie mit dem Einsatz der Balanced Scorecard befürchtete Kosten, besonders bei der Beschaffung qualitativer Informationen. Die vollständige Studie ist unter [www.agens.com](http://www.agens.com) erhältlich.

(1) Ist ein vorbeugendes Insolvenzverfahren eingeleitet, so gilt während der Beobachtungsphase weiterhin das allgemeine Arbeitsrecht. Flexiblere Kündigungen von Verträgen zur schnellen Sanierung sind daher nicht möglich. Auch der Zugriff auf die frz. Lohnausfallversicherung AGS ist erst ab Einleitung eines Sanierungs- bzw. Liquidationsverfahrens möglich.

(2) Das neue Schlichtungsverfahren (*conciliation*), das das frühere Güteverfahren (*règlement amiable*) ersetzt, dient ausschließlich dem Abschluss eines Einigungsvertrags mit den Gläubigern und verhindert grundsätzlich nicht die Fortsetzung von Zahlungsklagen während des laufenden Schlichtungsverfahrens. Anders verhält es sich, wenn die Gläubiger einem Einigungsvertrag zustimmen, der vom Gericht bestätigt wird: Solange dieser in Kraft ist, geht deren Klagemöglichkeit unter, womit sie gegenüber den Gläubigern, welche dem Schlichtungsvertrag nicht beitreten, benachteiligt sind.

(3) Das neue Gesetz sieht die Privilegierung von Forderungen derjenigen Gläubiger vor, die während eines Sanierungs- oder vorbeugenden Insolvenzverfahrens neue Einlagen leisten oder dem Unternehmen Kredite ge-